

Bei der Aufnahme von Schülerinnen und Schülern sollen in dem Fall, dass die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze übersteigt, die unten abgedruckten Aufnahmekriterien angewendet werden.

Merkmale für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern bei begrenzter Aufnahmemöglichkeit in die Eingangsklassen der Selma – Lagerlöf – Gemeinschaftsschule Ahrensburg

(nach Schulgesetz § 63, Abs. 1, Punkt 19)

Nach dem Schleswig-Holsteinischen Schulgesetz hat die Gemeinschaftsschule die Aufgabe, Schülerinnen und Schüler auf alle Abschlüsse vorzubereiten, die in den allgemein bildenden weiterführenden Schulen vergeben werden. In der Gemeinschaftsschule werden in allen Klassen Schülerinnen und Schüler unterschiedlicher Leistungsstärken mit unterschiedlichen Voraussetzungen und Lernentwicklungen gemeinsam unterrichtet.

Die Selma – Lagerlöf – Gemeinschaftsschule Ahrensburg (SLG) versteht sich als Schule in ihrer Kommune und ihrer Region. Deswegen steht sie grundsätzlich allen Schülerinnen und Schülern offen.

Gemäß § 24 SchulG wird die konkrete Kapazität der jeweiligen Aufnahmejahrgänge durch die zuständige Schulaufsicht auf der Grundlage des Aufnahmeerlasses (vgl. „Festlegung der Aufnahmemöglichkeiten an den weiterführenden allgemein bildenden Schulen sowie Empfehlungen zur Bestimmung der zuständigen Schule und der Aufnahmemerkmale“, Erlass des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 21. November 2011 - III 14 - (NBI. MBK. Schl.-H. S. 322) mit der Änderung durch den Erlass des Ministeriums für Schule und Berufsbildung vom 15. Januar 2015 (NBI. MSB. Schl.-H. S. 4)) festgelegt.

Die konkrete Kapazität der jeweiligen Aufnahmejahrgänge wird durch die zuständige Schulaufsicht festgelegt.

Die Anzahl der im Aufnahmeverfahren frei zu vergebenden Plätze reduziert sich gemäß Aufnahmeerlass vom 15. Januar 2015, Punkt 1.3, 1.4 und 2.1, 2.2 zusätzlich um die Zahl der Schülerinnen und Schüler,

- die der Schule nach § 24, Abs. 3 SchulG bzw. der Landesverordnung über sonderpädagogische Förderung (SoFVO) durch die Schulaufsichtsbehörde zugewiesen werden
- die nach der sogenannten Härtefallregel ausschließlich auf den Besuch dieser einen Schule angewiesen und deswegen unabhängig vom Aufnahmeverfahren aufzunehmen sind.

Somit ergibt sich für den Aufnahmevorgang folgender Ablauf:

1. Schritt: Aufnahme der durch Zuweisung feststehenden i-Kinder
2. Prüfung der Härtefälle und ggf. Aufnahme, wenn ein Härtefall anerkannt wird

Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der dann noch zur Verfügung stehenden Plätze, werden bei der Aufnahmeentscheidung – in der angegebenen Reihenfolge – folgende Kriterien berücksichtigt:

1. Zur Unterstützung der integrativ zu gestaltenden Lernentwicklungen und um gemäß § 5 Abs. 4 der Landesverordnung über Gemeinschaftsschulen bzw. Punkt 2.4 des Aufnahmeerlasses bei der Auswahl Schülerinnen und Schüler aller Leistungsstärken angemessen zu berücksichtigen, sind bis zu 20 Prozent der Aufnahmekapazität für Kinder vorgesehen, für die im Bereich der „Überfachlichen Kompetenzen“ besondere Stärken ausgewiesen werden. Nach Aufnahme der zugewiesenen Schülerinnen und Schüler und der Entscheidung über Härtefälle wird die Größe dieser Gruppe berechnet. Besondere Stärken liegen vor, wenn von den sieben Kriterien mindestens vier Kriterien mit „sicher“ bewertet sind. Die Auswahl dieser Gruppe erfolgt auf der Basis des zum Halbjahr der Jahrgangsstufe 4 erteilten Zeugnis und/oder Entwicklungsberichts zum Übergang in die weiterführenden allgemein bildenden Schulen (§ 6 Abs. 4 der Landesverordnung über Grundschulen). Übersteigt die Anzahl der nach diesem Kriterium zu Berücksichtigenden die Anzahl der im Rahmen dieses Aufnahmekriteriums zur Verfügung stehenden Plätze, entscheidet das Los. Wird dieses Kontingent nicht ausgeschöpft, werden die nicht genutzten Plätze dem allgemeinen Losverfahren zugeschlagen.
2. Kinder, deren Geschwister bereits Schülerinnen und Schüler der Schule sind, werden bei der Vergabe der Plätze vorrangig berücksichtigt (sofern ihnen bei der Anwendung des ersten Kriteriums noch kein Platz zuerkannt wurde). Befinden sich unter den Schülerinnen und Schülern, die nach Punkt 1 (besondere Stärken) ausgewählt werden, Kinder, deren Geschwister im Aufnahmeverfahren sind, gilt für diese unmittelbar Punkt 2 (Aufnahmekriterium „Geschwisterkinder“).

Die nach den vorrangig zu berücksichtigenden Aufnahmekriterien nicht besetzten Plätze werden durch Losentscheid unter allen bislang nicht Aufgenommenen vergeben. Bei diesem Losverfahren werden Zwillinge und ggf. Geschwister, die sich im Aufnahmeverfahren befinden, auf ein gemeinsames Los geschrieben.

Die Verantwortung für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens hat der Schulleiter / die Schulleiterin.

Bei Losentscheidungen fällt jeweils denjenigen Schülerinnen und Schülern ein Platz zu, deren Namen aus der jeweiligen Gesamtheit der Lose gezogen werden

Einstimmiger Beschluss der Schulkonferenz der SLG Ahrensburg vom 05.02.2015, letzte berücksichtigte Änderung: Beschluss der Schulkonferenz vom 14. November 2023 zur Aktualisierung der Rechtsgrundlage

Christian Hack, OStD
Schulleiter